

BStGer BG.2015.35 vom 8. Oktober 2015

Bundesstrafgericht, 2015-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2015.35

FR: TPF BG.2015.35 du 8 octobre 2015

IT: TPF BG.2015.35 del 8 ottobre 2015

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs-austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014, E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2.1

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Be- hörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen wor- den sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Verfolgungshandlung sind namentlich die Entgegennahme einer Strafanzeige (vgl. zuletzt Beschluss des Bundesstraf- gerichts BG.2015.26 vom 6. August 2015) oder das Verlangen eines polizei- lichen Einsatzes (BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, Zür- cher Diss., Zürich/Basel/Genf 2014, S. 175 f.).

E. 2.2

Der Kanton Tessin beruft sich darauf, dass der Kantonspolizei St. Gallen be- reits am 19. Juni 2015 ein Ladendiebstahl im Geschäft F. angezeigt wurde (act. 7.6 Rapport vom 9. Juli 2015), der den gleichen Personen zuzurechnen sei. Er hält dafür, dass damit die erste Verfolgungshandlung im Kanton St. Gallen erfolgt sei. Dies zurecht: Die Kantonspolizei St. Gallen konnte eine Verbindung zwischen den Dieb- stählen in den Geschäften C. und F. herstellen. Sie geht davon aus: "Die gleiche Täterschaft dürfte auch dort einen Ladendiebstahl verübt haben." (Rapport der Kantonspolizei St. Gallen vom 24. Juli 2015). Die dazu in der Stellungnahme des Kantons Tessin vom 22. September 2015 zusammenge- stellten und überzeugenden Verbindungen (act. 9 S. 1) sind unwiderspro- chen geblieben. Es ist davon auszugehen, dass die Diebstähle demselben Personenkreis zugerechnet werden müssen. Die erste Anzeige gegen den Täterkreis erfolgte am 19. Juni 2015 an die Kantonspolizei St. Gallen. Dies stellt zugleich die erste Verfolgungshandlung dar. Damit ist vorliegend nach Art. 34 Abs. 1 StPO (forum praeventionis) der Kanton St. Gallen zuständig.

E. 2.3

Zusammengefasst ist der Kanton St. Gallen berechtigt und verpflichtet, die Täter der drei Ladendiebstähle zu verfolgen und zu beurteilen.

- 4 -

E. 3

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.